

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 28. April 1986  
Stubenring 1  
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780  
Auskunft

Mag. Viktor Riedel

Klappe 6327 Durchwahl

Zl. 35.401/8-2/86

An das

Präsidium des Nationalrates

in W i e n

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	38 -GE/1986
Datum	1986 05 14
Verteilt	16. MAI 1986

Betrifft: Gesetzesentwurf, mit dem das  
Ausländerbeschäftigungsgesetz  
geändert wird;

Aussendung zur Begutachtung;

*S Hajik*

Mit Beziehung auf die Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 13. Mai 1976, GZ. 600.614/3-VI/2/76, vom 16. Mai 1978, GZ. 600.614/2-VI/2/78, und vom 10. August 1985, GZ. 602.271/1-V/6/85, werden anbei 25 Ausfertigungen des gleichzeitig den zur Begutachtung berufenen Stellen zugeleiteten Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, samt Erläuterungen übermittelt. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen endet mit dem 27.6.1986.

25 Beilagen:

Gesetzesentwurf samt  
Erläuterungen

Für den Bundesminister:

S t e i n b a c h

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten Signature]*

U

011 11  
11 11

## Anlage zu Zl. 35.401/8-2/86

Bundesgesetz vom ....., mit  
dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz  
geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

## A r t i k e l I

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 218/1975,  
wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 tritt an die Stelle des Punktes am Ende der lit. f ein Strichpunkt. Folgende lit. g wird angefügt:

"g) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Berichterstatter für ausländische Medien im Wort, Ton und Bild für die Dauer ihrer Akkreditierung als Auslandskorrespondenten durch das Bundeskanzleramt sowie Ausländer hinsichtlich ihrer für die Erfüllung der Aufgaben dieser Berichterstatter unbedingt erforderlichen Tätigkeiten für die Dauer ihrer Notifikation beim Bundeskanzleramt."

2. § 4 Abs. 3 Z 7 entfällt.

3. § 4 Abs. 3 Z 8 entfällt.

4. Im § 4 Abs. 5 tritt an die Stelle des Punktes am Satzende ein Beistrich. Folgender Nebensatz wird angefügt:

"sofern es sich nicht um die erstmalige Beschäftigungsaufnahme des Ausländers im Bundesgebiet handelt."

5. § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

"Liegt ein Kontingent mit ganzjähriger Laufzeit vor, so darf die Beschäftigungsbewilligung, wenn sie in der zweiten Hälfte der Laufzeit erteilt wird, längstens bis sechs Monate nach Ablauf des Kontingentes erteilt werden."

6. § 7 Abs. 7 lautet:

"(7) Liegt ein Kontingent mit ganzjähriger Laufzeit vor und wird der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung während der Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligung eingebracht, gilt diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert. In den übrigen Fällen gilt die Beschäftigungsbewilligung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung eingebracht wird."

7. Im § 11 Abs. 2 lit. a wird der Ausdruck "Abs. 3 Z. 1, 4, 6, 8 und 12" durch "Abs. 3 Z 1, 4, 6 und 12" ersetzt.

8. Dem § 11 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Als Grundlage für die Erteilung eines Sichtvermerkes kann die Sicherungsbescheinigung im Anschluß an Beschäftigungszeiten im Saisonbereich mit einer Geltungsdauer von bis zu sechs Monaten erteilt werden."

9a. § 12 Abs. 3 lit. c lautet:

"c) die Befreiungsscheine für die Dauer der gemäß § 26 Abs. 3 vom Arbeitgeber anzuzeigenden Beschäftigung, ausgenommen Lehrverhältnisse, und zwar nach dem dieser Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsplatz."

9b. § 13 Abs. 2 lit. c lautet:

"c) die Befreiungsscheine, ausgenommen jene für Lehrlinge."

10. § 15 lautet:

"§ 15. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn er

1. vom Zeitpunkt der Antragseinbringung zurückgerechnet mindestens acht Jahre im Bundesgebiet ununterbrochen gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war, oder
2. mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, oder
3. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (jugendlicher Ausländer) und sich wenigstens ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, sofern er sich entweder mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat oder seine Schulpflicht zumindest zur Hälfte im Bundesgebiet erfüllt und auch beendet hat.

(2) Als Beschäftigungszeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 gelten bis zu 24 Monaten, bei Mutterschaft, sofern die Ausländerin Wochengeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl.Nr. 221, oder Karenzurlaubsgeld erhalten hat, bis zu 30 Monaten, auch Zeiten (Ersatzzeiten), während derer

1. der Ausländer auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen, das im Bundesgebiet seinen Betriebssitz hat, nach einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigung im Bundesgebiet vorübergehend außerhalb des Bundesgebietes beschäftigt war;

2. der Ausländer, ohne daß er in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden ist, arbeitsunfähig war und sich im Bundesgebiet aufgehalten hat, sofern und solange er während seiner Arbeitsunfähigkeit Leistungen aus der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung, ausgenommen Rentenleistungen, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, erhalten hat;
3. die Ausländerin sich im Bundesgebiet aufgehalten hat, sofern und solange sie Wochengeld aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 erhalten hat;
4. der Ausländer Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, bezogen hat oder im Anschluß daran bei einem inländischen Arbeitsamt arbeitssuchend vorgemerkt war;
5. ein Beschäftigungsverhältnis unbeschadet der Z 2, 3 und 4 bis zu zwölf Monaten nicht bestanden hat.

(3) Zeiten, während derer der Ausländer in seinem Heimatstaat den Wehrdienst oder den Wehrersatzdienst abgeleistet hat, unterbrechen nicht die Fristen der Absätze 1 und 2; sie werden auf diese Fristen nicht angerechnet.

(4) Der Befreiungsschein darf jeweils längstens für drei Jahre ausgestellt werden.

(5) Sind bei Vollendung des 19. Lebensjahres eines Ausländers die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 erfüllt, so bleibt der Anspruch auf Ausstellung eines Befreiungsscheines bestehen, solange sich der Ausländer mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

(6) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann das Arbeitsamt nach Anhörung des gemäß § 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 61/1983 eingerichteten Vermittlungsausschusses eine drei Monate im Kalenderjahr übersteigende Abwesenheit vom Bundesgebiet nachsehen. Als berücksichtigungswürdige Gründe gelten insbesondere Studienaufenthalte und sonstige in der Person des Ausländers liegende wichtige soziale, familiäre und gesundheitliche Gründe. Zeiten gemäß Abs. 3 bleiben außer Betracht."

11. Nach § 15 wird folgender § 15a samt Überschrift eingefügt:

"Verlängerung

§ 15a. (1) Für die Verlängerung des Befreiungsscheines nach § 15 Abs. 1 Z 1 ist Voraussetzung, daß der Ausländer während der letzten drei Jahre im Bundesgebiet ununterbrochen gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war. Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 bis 5 gelten bis zu zwölf Monaten als Beschäftigungszeiten. Bei Mutterschaft verlängert sich dieser Zeitraum auf insgesamt 15 Monate, sofern die Ausländerin Wochengeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder Karenzurlaubsgeld erhalten hat. Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 Z 5 dürfen in keinem Fall sechs Monate übersteigen. § 15 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Für die Verlängerung des Befreiungsscheines nach § 15 Abs. 1 Z 3 ist Voraussetzung, daß sich der Ausländer mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. § 15 Abs. 6 ist anzuwenden.

(3) Wird der Antrag auf Verlängerung eines Befreiungsscheines rechtzeitig (§ 19 Abs. 5) gestellt, so gilt dieser bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert."



- 7 -

12. § 16 Abs. 1 lit. b und c lauten:

"b) der Ausländer während der Geltungsdauer des Befreiungsscheines

aa) entweder seine Beschäftigung unbeschadet des § 15 Abs. 2 Z 2 bis 4 länger als sechs Monate oder

bb) seinen Aufenthalt im Bundesgebiet unbeschadet des § 15 Abs. 2 Z 1 und des § 15 Abs. 3 sowie des Falles einer Nachsicht gemäß § 15 Abs. 6 länger als drei Monate im Kalenderjahr

unterbricht,

c) die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Z 2 nicht mehr vorliegen, sofern für den Ausländer nicht bereits § 15 Abs. 1 Z 1 in Betracht kommt, oder"

13. Dem § 19 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

"Fällt der Ablauf der Geltungsdauer eines Befreiungsscheines in Zeiten eines Auslandsaufenthaltes gemäß § 15 Abs. 3, so kann der Antrag auf Verlängerung des Befreiungsscheines bis zu drei Monaten nach Ende dieser Zeiten eingebracht werden."

14. Dem § 19 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

"Hat dieser Ausländer einen Anspruch auf einen Befreiungsschein, so ist ihm ein solcher auszustellen."

15. § 19 Abs. 8 lautet:

"(8) Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 3 ist im Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsmarktverwaltung unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung von Amts wegen auszustellen."

16. Dem § 19 wird folgender Abs. 9 angefügt:

"(9) Bei Anträgen, die auf geringfügige Änderungen des Inhaltes oder die Verlängerung einer Sicherungsbescheinigung, einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines gerichtet sind, kann sich die Prüfung der Voraussetzungen auf jene beschränken, die sich ändern. Eine solche Prüfung ist nur durchzuführen, wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die Zweifel am weiteren Vorliegen der Voraussetzungen aufkommen lassen."

17. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen bzw. der Verwaltungsausschuß können festlegen, daß bei der amtswegigen Erteilung der Beschäftigungsbewilligung (§ 19 Abs. 7) sowie in den Fällen der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen bei entsprechender Arbeitsmarktlage oder bei Vorliegen persönlicher Umstände der Ausländer die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung als befürwortet gilt. Dies gilt sinngemäß auch für die amtswegige Ausstellung von Befreiungsscheinen."

- 9 -

18. Im § 23 Abs. 1 wird der Klammerausdruck durch "(§ 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 61/1983)" ersetzt.

19. Dem § 24 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Im Falle der amtswegigen Erteilung der Beschäftigungsbewilligung (§ 19 Abs. 7) sind die im Abs. 2 genannten Kosten aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen."

20. § 26 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen."

21. Dem § 26 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beginn und die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers mit einem Befreiungsschein unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt, den zuständigen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und dem Betriebsrat oder der Personalvertretung anzuzeigen. Die Anzeige des Beschäftigungsbeginnes hat außer den Personaldaten und der beruflichen Verwendung des Ausländers auch den Beschäftigtenstand, aufgeschlüsselt nach In- und Ausländern sowie nach Arbeitern und Angestellten, zu enthalten."

22. Dem § 27 wird folgender Satz angefügt:

"Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955) hat insbesondere die zur Durchführung des § 12 Abs. 3 lit. c erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung von Ausländern zur Sozialversicherung den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln."

23. § 28 lautet:

"§ 28. (1) Personen, die

1. entgegen dem § 3 einen Ausländer beschäftigen, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4) erteilt wurde noch ein Befreiungsschein (§ 15) ausgestellt wurde, oder
2. entgegen dem § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nehmen, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs. 1, 4 und 7) erteilt wurde,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 60 000 S, im Wiederholungsfalle von 20 000 S bis 120 000 S zu bestrafen.

## (2) Personen, die

1. entgegen dem § 3 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 26 Abs. 3 einen Ausländer beschäftigen, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen,
2. entgegen dem § 18 Abs. 3, 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nehmen, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen, oder
3. entgegen dem § 26 Abs. 1 den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekanntgeben, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilen oder in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewähren,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 4 000 S bis 30 000 S zu bestrafen.

(3) Personen, die entgegen dem § 26 Abs. 2 und 3 die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers nicht unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzeigen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 10 000 S zu bestrafen.

(4) Personen, die entgegen dem § 16 Abs. 2 einen Befreiungsschein (§ 15) vorsätzlich nicht zurückstellen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 10 000 S zu bestrafen.

(5) Die Eingänge aus den gemäß Abs. 1 bis 4 verhängten Geldstrafen fließen dem Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu."

24. Im § 29 entfällt die Wendung "für die Dauer der Beschäftigung."

25. Der Abschnitt VII entfällt.

26. Im § 35 wird die bisherige lit. e als lit. f bezeichnet. Als neue lit. e wird eingefügt:

"e) hinsichtlich § 1 Abs. 2 lit. g der Bundeskanzler,"

A r t i k e l   I I

## Sonderbestimmung für Jugendliche

(1) Einem jugendlichen Ausländer bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres ist eine Beschäftigungsbewilligung ohne Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 bzw. 2 zu erteilen, wenn nicht außergewöhnliche Verhältnisse auf lokalen Arbeitsmärkten entgegenstehen. Weiters ist Voraussetzung, daß

1. sich der jugendliche Ausländer seit 1. Jänner 1985 ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
2. wenigstens ein Elternteil sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und
3. der jugendliche Ausländer an einer außerschulischen berufsvorbereitenden Maßnahme teilgenommen hat.

(2) Ist ein Elternteil österreichischer Staatsbürger, so entfallen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 und 2.

- 14 -

(3) Das Erfordernis der Teilnahme an einer außerschulischen berufsvorbereitenden Maßnahme entfällt, wenn der jugendliche Ausländer

1. sich bereits länger als drei Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält,
2. einen Lehrgang zur Erreichung des Hauptschulabschlusses besucht hat, oder
3. bereits länger als ein halbes Jahr im Bundesgebiet gemäß dem Ausländerbeschäftigungsgesetz beschäftigt war.

(4) Nach Vollendung des 19. Lebensjahres des Ausländers ist Abs. 1 weiterhin anzuwenden, wenn der Ausländer bereits vorher die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt hat und sich mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.



A r t i k e l   I I I

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

(2) Alle bisher auf Grund des § 4 Abs. 3 Z 8 abgegebenen Erklärungen (Verpflichtungserklärungen) verlieren mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Wirksamkeit.

A r t i k e l   I V

## Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- a) hinsichtlich Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. g) der Bundeskanzler,
- b) hinsichtlich Art. I Z 3 (§ 4 Abs. 3 Z 8) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres,
- c) hinsichtlich Art. III Abs. 2 der Bundesminister für Inneres,
- d) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

V O R B L A T TProblem und Ziel:

Das derzeitige System der Zulassung von Ausländern zum Arbeitsmarkt unterscheidet nicht ausreichend zwischen Ausländern, welche neu auf dem Arbeitsmarkt auftreten oder nur kurze Zeit hier einer Beschäftigung nachgehen, und solchen, welche bereits in die österreichische Gesellschaft integriert sind. Aus diesem Grunde sind insbesondere zur Eingliederung von Angehörigen der zweiten Generation in den Arbeitsmarkt wesentliche Erleichterungen notwendig. Auch die derzeitigen Voraussetzungen für die Erlangung des Befreiungsscheines bei langer Beschäftigungsdauer führen zu sozialen Härten und bedürfen daher einer Anpassung an den tatsächlichen Verlauf der beruflichen Tätigkeit.

Lösung:

- Einführung eines Befreiungsscheines sowie Erleichterung bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligung für jugendliche Ausländer der zweiten Generation;
- Erleichterung der Erlangung des Befreiungsscheines für langjährig in Österreich tätige Ausländer;
- Verlängerung der Geltungsdauer des Befreiungsscheines auf drei Jahre;
- Anspruch der Ausländer auf Kündigungsentschädigung in der gleichen Weise wie für Inländer;
- Behebung der in der Praxis auftretenden Probleme der wechselseitigen Abhängigkeit zwischen Beschäftigungsbewilligung und Aufenthaltsberechtigung;
- Entfall der Haftung des Arbeitgebers für Schubkosten;
- Verbesserungen im administrativ-technischen Bereich und Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung insbesondere im Fall der beruflichen Eingliederung arbeitsloser Ausländer.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Ärztliche Untersuchung lediglich in Einzelfällen.

## E R L Ä U T E R U N G E N

=====

A. ALLGEMEINER TEIL

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz vom 20. März 1975, BGBl.Nr. 218, welches mit 1. Jänner 1976 in Kraft trat, verfolgte im wesentlichen zwei Ziele: Einerseits sollte der Zugang von Ausländern zur Arbeitsaufnahme kontrolliert werden und nur in einem Umfang erfolgen, daß dadurch keine wirtschaftlichen, sozialen und allgemein gesellschaftlichen Nachteile zu befürchten wären (siehe dazu die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Punkt 3, Rechtspolitische Überlegungen, 1451 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP). Andererseits sollten die zum österreichischen Arbeitsmarkt zugelassenen Ausländer für die Zeit ihrer Beschäftigung sozial- und arbeitsrechtlich den inländischen Arbeitnehmern gleichgestellt und darüber hinaus für ihre besondere Situation zusätzliche Schutzbestimmungen (zB hinsichtlich des Unterkunftsstandards) vorgesehen werden.

Die diesen Gesichtspunkten Rechnung tragende Lösung in der Form der geltenden Fassung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes fußte auf der Annahme der Rotation der ausländischen Arbeitsbevölkerung. Diese Vorstellung ging davon aus, daß ausländische Arbeitskräfte im erwerbsfähigen Alter nur für kurze Zeit aufgenommen werden, daß sie für einen eng begrenzten Zeitraum einen Mangel an Arbeitskräften abdecken helfen und unter maximaler Nutzung ihrer Produktivität die subjektiven Wirtschaftsziele, wie Ersparnisse zur Reinvestition im Heimatland, erreichen. Mit ihrer Rückkehr werden sie durch andere ausländische Arbeitskräfte ersetzt.

Zu dieser Annahme berechtigten damals die in den Jahren vor dem Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gesammelten Erfahrungen sowie Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Untersuchungen dieser Zeit.

In den frühen 70er Jahren war die Zahl der ausländischen Arbeitskräfte relativ kurzfristig von rund 88 000 (1969) auf rund 227 000 (1973) angestiegen, wobei die ausländischen Arbeitskräfte selbst von einem nur zeitweiligen Aufenthalt im Aufnahmeland ausgingen.

Sah man in der Rotation eine Möglichkeit, vorübergehende Schwierigkeiten bei der Besetzung einer bestimmten Zahl von Arbeitsplätzen zu lösen, wobei die Arbeitskräfte, die diese Arbeitsplätze einnehmen, keine subjektive Erwartung eines längerfristigen Aufenthaltes in Österreich hatten, muß man seit Anfang der 80er Jahre davon ausgehen, daß diese Personen Österreich bereits verlassen haben.

Inzwischen stellt sich die Lage allerdings völlig anders dar. Mit dem Konjunkturereinbruch 1974/1975 und der bis heute andauernden Periode relativ niedriger Wachstumsraten verringerte sich die Nachfrage nach Arbeitskräften. Gleichzeitig stieg das Angebot an inländischen Arbeitskräften als Folge demographischer Entwicklungen. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz hatte unter diesen Umständen (Rotationsannahme) von einem wachsenden Inländerangebot bei abgeschwächter Nachfrage nach Arbeitskräften und damit abnehmendem Arbeitskräftemangel auszugehen. Demgemäß wurde in der zweiten Hälfte der 70er Jahre und in den frühen 80er Jahren eine sehr vorsichtige Bewilligungspraxis verfolgt. Dies führte zu einer Verringerung der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte auf rund 139 000 (1984). Da diese Verringerung im wesentlichen durch die Verhinderung von Neuzugängen ausländischer Arbeitskräfte zum österreichischen Arbeitsmarkt, d.h. durch die Nichtersetzung von Abgängen erfolgte, hat sich die Struktur der ausländischen Erwerbsbevölkerung in Österreich drastisch verändert.

Als erste Anzeichen dieser Veränderung sichtbar wurden, hat der Bundesminister für soziale Verwaltung eine umfassende Analyse der ökonomischen und sozialen Situation der ausländischen Arbeitskräfte beim Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung und beim Institut für Höhere Studien in Auftrag gegeben (Ausländische Arbeitskräfte in Österreich, Forschungsberichte aus Sozial- und Arbeitsmarktpolitik Nr. 9, Bundesministerium für soziale Verwaltung, Wien 1985). Die Ergebnisse dieser Untersuchungen dokumentieren signifikant die eingetretenen Veränderungen. In ökonomischer Hinsicht zeigen sich als Folge der kontinuierlichen Ausländerbeschäftigung zwei bedeutsame Erscheinungen. Einerseits ist eine große Zahl von ausländischen Arbeitskräften seit vielen Jahren im selben Unternehmen beschäftigt und gehört somit zur eigentlichen Stammbesetzung, andererseits gibt es trotz der insgesamt verminderten Zahl von ausländischen Arbeitskräften Wirtschaftsbereiche, die stark auf die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte angewiesen sind. Arbeitsplätze mit belastenden Arbeitsbedingungen, Schichtarbeit und relativ niedriger Entlohnung werden überproportional von ausländischen Arbeitskräften besetzt. Die ökonomische Untersuchung zeigt deutlich die Schwierigkeiten auf, welche die Unternehmen und Wirtschaftszweige durch die Ausländerbeschäftigung gemeistert haben, wies aber auch darauf hin, daß die starke Bindung der ausländischen Arbeitskräfte an die Unternehmen in manchen Fällen strukturkonservierende Wirkungen gehabt haben könnte. Wenn letztere Überlegung als Hinweis verstanden werden muß, die Bindung der Arbeitskräfte an einzelne Arbeitgeber zu lockern, so zeigte sich umgekehrt, in welchem Ausmaß die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte für bestimmte Wirtschaftszweige und für bestimmte Tätigkeiten unersetzbar ist.

- 4 -

Ebenso wie die Ergebnisse der ökonomischen weisen die der sozialwissenschaftlichen Untersuchungen sowie die Statistiken des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und die Ergebnisse der Volkszählung 1981 auf das Ende der Ära der Rotation hin. Dies bestätigen darüber hinaus die Erfahrungen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und der mit Problemen der Ausländerbeschäftigung befaßten Beratungsstellen der Kammern für Arbeiter und Angestellte und des österreichischen Gewerkschaftsbundes.

Die sozialwissenschaftliche Untersuchung ergab für das Jahr 1983 (Befragungszeitpunkt) einen Anteil von 70 vH an allen ausländischen Arbeitskräften, die über 10 Jahre in Österreich leben. In rund 70 vH der Haushalte von ausländischen Arbeitskräften mit Kindern ist zumindest eines dieser Kinder in Österreich geboren. Nur noch etwas mehr als 40 vH aller ausländischen Arbeitskräfte gab an, von engeren Familienmitgliedern getrennt zu leben.

Diese Tatsachen erklären auch, warum trotz stark abnehmender Beschäftigtenzahl die Wohnbevölkerung aus Jugoslawien und der Türkei in der zweiten Hälfte der 70er Jahre und Anfang der 80er Jahre erheblich zugenommen hat, wie sich im Vergleich der Volkszählungen 1971 und 1981 zeigt. Ein Großteil dieser Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist auf den Familiennachzug und auf die Geburt von Kindern ausländischer Arbeitskräfte in Österreich zurückzuführen.

Es ist nunmehr offenbar, daß die Vorstellung von einem vorübergehenden Aufenthalt der ausländischen Arbeitsbevölkerung, wie sie dem Rotationsprinzip entspricht, angesichts dieser Tatsache als überholt betrachtet werden muß. Der lange Aufenthalt, der starke Familiennachzug, die Geburt und Erziehung von Kindern und die starke Verankerung im Beschäftigungssystem haben zumindest auf absehbare Zeit zu einer Verlagerung des Mittelpunkts der Lebensorientierung in das

Aufnahmeland geführt. Der Zeitpunkt der Rückkehr in das Heimatland wird gegenwärtig häufig mit dem Ende des Erwerbslebens angenommen.

Damit erscheinen wesentliche Voraussetzungen für die subjektive Integrationsbereitschaft gegeben. Die jugoslawische und türkische Arbeitsbevölkerung und ihre Angehörigen sind in ihren nationalen, kulturellen und sprachlichen Unterschieden ein Teil der österreichischen Gesellschaft geworden.

Dies zeigt sich am deutlichsten bei den Kindern und Jugendlichen. 1981 lebten laut Volkszählung rund 55 000 Personen türkischer und jugoslawischer Herkunft mit einem Lebensalter unter 20 Jahren in Österreich, von denen rund 20 000 Personen unter einem Lebensalter von sechs Jahren waren. 1982 besuchten mehr als 22 000 jugoslawische und türkische Kinder österreichische Pflichtschulen, von denen wiederum 36 vH die ersten beiden Pflichtschulklassen besuchten. Es ist nicht überraschend, daß viele dieser Kinder bei der Untersuchung angaben, deutsch besser zu sprechen als die Sprache ihres Herkunftslandes bzw. Heimatlandes ihrer Eltern. Für die große Mehrheit der ausländischen Jugendlichen und Kinder ist die soziale Bindung zum Herkunftland bzw. Heimatland der Eltern daher wesentlich schwächer als ihre Verankerung in Österreich. Die Erfahrungen der Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und der mit der Betreuung und Beratung von Ausländern befaßten anderen öffentlichen Institutionen und Einrichtungen sowie der Schulverwaltung und der größeren Jugendorganisationen weisen darauf hin.



- 6 -

Zusammenfassend kann also gesagt werden, daß eine der beiden eingangs angeführten Absichten des Gesetzes, nämlich Arbeitskräften ohne österreichische Staatsbürgerschaft einen ihrer Situation angemessenen sozialen Schutz zu gewährleisten, für die jetzt in Österreich lebenden Ausländer nicht mehr erfüllt wird; demgegenüber hat sich die andere Absicht, nämlich den Zuzug zum österreichischen Arbeitsmarkt nur kontrolliert zuzulassen, in der im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehenen Form im wesentlichen bewährt. Sie ist es auch, die durch strikte Beschränkung eines weiteren Zuzugs eine großzügige Besserstellung der de facto in die österreichische Gesellschaft integrierten Ausländer ermöglicht, ohne daß dadurch gesamtgesellschaftliche Probleme oder solche für den Arbeitsmarkt befürchtet werden müssen.

Für diese notwendige Besserstellung ergeben sich folgende Ansatzpunkte:

Die Arbeitsämter wurden und werden zunehmend mit ausländischen Rat- und Arbeitsuchenden, die seit vielen Jahren in Österreich leben und nicht mehr dem Typus der ausländischen Arbeitskraft entsprechen, von dem der Gesetzgeber bei der Erlassung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes Mitte der 70er Jahre ausgegangen ist, konfrontiert.

Ebenso muß ausländischen Jugendlichen, die seit vielen Jahren in Österreich leben und hier Teile der Schulzeit oder die gesamte Pflichtschule absolviert haben, der Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht werden.

Sowohl die ausländischen Arbeitskräfte, die schon lange in Österreich leben als auch die Jugendlichen gehören angesichts der Verschlechterung der Arbeitsmarktlage seit dem Jahre 1981 zu den tendenziell benachteiligten Gruppen des Arbeitsmarktes. Gegenwärtig wird diese an und für sich ungünstige Ausgangsposition für den Fall der Arbeitslosigkeit durch einzelne Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes noch verschärft. Aber auch für die beschäftigten Ausländer mit langer Aufenthaltsdauer stellt die alljährliche Notwendigkeit der Verlängerung der Beschäftigungsbewilligung sowie die Sorge um eine neue Beschäftigungsbewilligung für den Fall erfolgreicher Arbeitsuche im Anschluß an Arbeitslosigkeit eine erhebliche psychische und soziale Belastung dar.

Die Untersuchungen haben gezeigt, daß ausländische Arbeitskräfte auch mit langem Aufenthalt sowie deren Kinder diese rechtliche Sondersituation als Element der besonderen Unsicherheit ihrer Lebenssituation wahrnehmen; dies muß sogar als starkes Integrationshemmnis bezeichnet werden.

Diese Ansatzpunkte legen Anpassungen der beschäftigungsrechtlichen Situation für längere Zeit in Österreich lebende ausländische Arbeitskräfte sowie der Angehörigen der zweiten Ausländergeneration nahe. Die vorliegende Novelle soll durch die Neugestaltung der Befreiungsscheinregelung für die erste Personengruppe sowie durch die Schaffung der Möglichkeit, daß auch jugendliche Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen einen Befreiungsschein erhalten können, einen wesentlichen ersten Schritt in diese Richtung darstellen.

Eine Ausländerbeschäftigungspolitik, die vom Integrationsprinzip ausgeht, kann nicht nur in einer gesetzlichen Neuregelung durch die vorliegende Novelle das Auslangen finden. Eine andere Konsequenz - zu der es freilich keiner zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedarf - ist eine entsprechende Handhabung der im Arbeitsmarktförderungsgesetz vorgesehenen arbeitsmarktpolitischen Instrumente, in deren Rahmen Betreuungs- und Beratungs- sowie Weiterbildungs- und Schulungsaktivitäten für diese Personengruppen ausgebaut werden müssen.

Die mit der vorgesehenen Novelle vorgeschlagenen Reformen sind bewußt vorsichtig gehalten. Sie sollen die sozialpolitisch dringendsten Anpassungen an die geänderte Problemlage ermöglichen. Der Vorteil einer solchen Vorgangsweise ist, daß durch sie mit Sicherheit keine Entwicklungen ausgelöst werden, die Befürchtungen für den Arbeitsmarkt Nahrung geben würden, sodaß nach laufender sorgfältiger Überprüfung der Erfahrungen aus der neuen Situation allenfalls erforderliche weitere gesetzliche Anpassungen mit einem breiten Konsens rechnen können.

#### Verfassungsrechtliche Grundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung der Regelung des Zuganges ausländischer Arbeitnehmer zum Arbeitsmarkt in unmittelbarer Bundesverwaltung gründet sich primär auf den in Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG und in Art. 102 Abs. 2 angeführten Tatbestand "Arbeitsrecht". Auch hinsichtlich der weiteren von der Novelle mittelbar berührten Aspekte wie "Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet", "Ein- und Auswanderungswesen", "Paßwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG), "Fremdenpolizei" (Art. 10 Abs. 1 Z 7) und "Gesundheitswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 12) besteht Bundeskompetenz.

### Personal- und Kostenaufwand

Zusätzlicher Aufwand entsteht der Arbeitsmarktverwaltung nur in Einzelfällen durch die Übernahme der Kosten für die ärztliche Untersuchung bei amtswegiger Bewilligungserteilung. Dem stehen Ersparnisse an Versicherungsleistungen gegenüber.

## B. BESONDERER TEIL

### Zu Art. I Z 1 (§ 1 Abs. 2 lit. g):

Die Tätigkeit der ausländischen Medienvertreter kann naturgemäß nur zum Teil von Inländern wahrgenommen werden. Der inländische Arbeitsmarkt wird daher durch die Tätigkeit von Auslandskorrespondenten nicht berührt. Die ausländischen Medienvertreter werden durch das Bundeskanzleramt - Bundespressediens im Wege der sogenannten "Akkreditierung" für ihre Tätigkeit im Bundesgebiet zugelassen, sodaß es nicht des zusätzlichen Erfordernisses einer Beschäftigungsbewilligung und damit eines zweifachen Zulassungssystems bedarf. Im Sinne eines reibungslosen Ablaufes der Tätigkeit wären nicht nur die ausländischen Medienvertreter selbst, sondern auch die zu deren Unterstützung notwendigen sonstigen Arbeitskräfte - internationalen Gepflogenheiten zufolge unterliegen diese der Notifikationspflicht an das Bundeskanzleramt - Bundespressediens - vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes auszunehmen. Die vorgesehene Lösung entspricht den Praktiken ausländischer Staaten gegenüber österreichischen Medienvertretern und folgt internationalen Empfehlungen.

### Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 3 Z 7):

Diese Bestimmung, nach der anlässlich der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung keine fremdenpolizeilichen oder paßrechtlichen Gründe dem Aufenthalt oder der Beschäftigung des Ausländers entgegenstehen dürfen, hatte schon bisher in der Praxis eine nicht ganz unumstrittene Stellung. Zum einen ist sie eine Vorschrift, die dem Bereich der Fremdenpolizei zuzuordnen ist, zum anderen ist ohnehin undenkbar, daß Personen, gegen die ein Aufenthaltsverbot verhängt wurde, in Österreich einer Beschäftigung nachgehen. Es fällt daher auch die Beurteilung der in dieser Bestimmung festgesetzten Voraussetzungen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres und dessen nachgeordneter Dienststellen.

Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes aus der jüngsten Zeit (zB vom 9.9.1981, Zl. 81/01/0034-5, und vom 16.11.1983, Zl. 83/01/0357-5) haben überdies zu beachtlichen Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit der Anwendbarkeit dieser Bestimmung geführt. Im Hinblick darauf, daß im § 25 ohnehin normiert ist, daß die Sicherungsbescheinigung, die Beschäftigungsbewilligung und der Befreiungsschein den Ausländer nicht der Verpflichtung entheben, den jeweils geltenden Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt nachzukommen, erscheint diese Bestimmung entbehrlich.

Zu Art. I Z 3 und 7 (§ 4 Abs. 3 Z 8 und § 11 Abs. 2 lit. a):

Die von den Arbeitgebern anlässlich der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen einzugehende Haftung zur Tragung allenfalls sonst nicht einbringlicher Schubkosten (Verpflichtungserklärung) mußte bisher nur in wenigen Fällen in Anspruch genommen werden. Der Aufwand, der mit der Entgegennahme dieser Verpflichtungserklärung durch die Arbeitsämter, deren Weiterleitung sowie deren Evidenthaltung im Bereich des Bundesministeriums für Inneres verbunden ist, steht in keinem Verhältnis zu den der Republik Österreich hiedurch erspart gebliebenen Schubkosten.

Da die Voraussetzung der Abgabe einer Verpflichtungserklärung darüber hinaus in vielen Fällen der amtswegigen Vermittlung gemäß § 19 Abs. 7 (Vermittlung von Ausländern, die im Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, stehen oder einen Anspruch auf solche Leistungen hätten) ein großes Hindernis ist, soll von der Beibringung dieser Erklärung in Hinkunft abgesehen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 4 Abs. 5):

Diese Bestimmung trägt der geänderten Arbeitsmarktsituation Rechnung. In den 70er Jahren war es primäres Ziel, zusätzliche Arbeitskräfte unter Zugrundelegung der von den kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer vorgeschlagenen, mit Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung festgesetzten Kontingente in einem vereinfachten Verfahren für eine Beschäftigung auf dem inländischen Arbeitsmarkt zuzulassen. Demgegenüber muß heute davon ausgegangen werden, daß auch innerhalb des Kontingentrahmens jene ausländischen Arbeitskräfte den Vorzug haben sollen, welche in den österreichischen Arbeitsmarkt integriert sind.

Zum Schutz der bereits länger in Österreich arbeitenden Ausländer, insbesondere auch jener, welche ihren Arbeitsplatz verloren haben, soll in Wahrung sozial-humanitärer Verpflichtungen lediglich für diese Gruppe das Kontingentverfahren angewendet werden. Ein völliges Absehen von der Prüfung der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes im Falle noch freier Kontingentplätze erscheint bei Neuzugängen auf dem Arbeitsmarkt aus dem Ausland künftighin nicht mehr vertretbar.

Die Bestimmung soll schließlich auch dem Umstand Rechnung tragen, daß eine durch die Arbeitsmarktlage notwendige Verringerung der Kontingente zur Vermeidung von negativen Auswirkungen bei Neuzugängen für schon hier lebende ausländische Arbeitskräfte infolge des zeitaufwendigen Verfahrens zur Änderung der im Verordnungsweg festgesetzten Kontingente nicht rasch genug ermöglicht werden kann.

Zu Art. I Z 5 (§ 7 Abs. 3):

Hiebei handelt es sich um eine Richtigstellung; die Bestimmung wurde bereits bisher im Sinne der vorgeschlagenen Novellierung interpretiert. Werden Ganzjahreskontingente mit einer vom Kalenderjahr abweichenden Laufzeit abgeschlossen (zB 1.11. bis 31.10. des Folgejahres), so können in Hinkunft Bewilligungen bis zu sechs Monate über das Ende des Kontingentes hinaus erteilt werden (im obigen Beispiel ist eine Bewilligungserteilung am 10.9. bis 31.4. des Folgejahres möglich). Dies war nach dem Wortlaut des Gesetzes bisher nur möglich, wenn die Laufzeit des Ganzjahreskontingentes mit dem Kalenderjahr ident war.

Zu Art. I Z 6 (§ 7 Abs. 7):

Durch diese Bestimmung soll bei Vorliegen eines Verlängerungsantrages die Beschäftigungsbewilligung nicht nur - wie bisher - bis zur Entscheidung über den Antrag in erster Instanz, sondern im Falle der Berufung gegen eine ablehnende Entscheidung der ersten Instanz bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zweiten Instanz als verlängert gelten.

Derzeit können die Nachteile, die aus der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses zwischen Entscheidung in erster und zweiter Instanz im Falle der Aufhebung des Ablehnungsbescheides der ersten Instanz entstehen, nicht mehr beseitigt werden. Dem ausländischen Arbeitnehmer gehen nämlich nicht nur Ansprüche aus der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses verloren, sondern er erleidet dadurch auch erhebliche Nachteile bei der Berechnung der Zeiten für den Befreiungsschein.

In Anbetracht der in diesem Zusammenhang zahlreich aufgetretenen Härtefälle wird in sozialer Abwägung der Möglichkeit der Weiterbeschäftigung während des Berufungsverfahrens der Vorzug gegeben. Diese Bestimmung soll analog auch im Verfahren auf Verlängerung eines Befreiungsscheines gelten (vergleiche Art. I Z 11 und dort § 15a Abs. 3).



Zu Art. I Z 8 (§ 11 Abs. 3):

Ausländische Saisonarbeitskräfte, die für die Dauer der Saisonarbeitslosigkeit in ihr Heimatland fahren wollen, benötigen für die Erlangung eines Wiedereinreisesichtvermerkes eine Bestätigung des Arbeitsamtes, wonach zu Saisonbeginn wieder mit der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung gerechnet werden kann.

In Hinkunft sollen solche Bestätigungen in der bereits im Gesetz vorgesehenen Form der Sicherungsbescheinigung ausgestellt werden können. Derzeit ist diese Vorgangsweise nicht möglich, da die Geltungsdauer einer Sicherungsbescheinigung gemäß § 11 Abs. 3 mit maximal zwölf Wochen zu befristen ist. Im Hinblick auf die mögliche Dauer der Saisonarbeitslosigkeit bedarf es daher der vorgesehenen Verlängerung der Geltungsdauer auf maximal sechs Monate.

Zu Art. I Z 9a und b (§ 12 Abs. 3 lit. c und § 13 Abs. 2 lit. c):

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzesentwurfes können auch ausländische Lehrlinge sowie jugendliche Ausländer, die noch gar keinen konkreten Arbeitsplatz anstreben, einen Befreiungsschein erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Z 3 zutreffen (zweite Generation). Es ist daher erforderlich, die Regelungen über die Nichtanrechnung auf Kontingente auf diese Befreiungsscheininhaber auszudehnen. Die Voraussetzung dafür, daß das Arbeitsamt auch von der jeweiligen Beschäftigungsaufnahme bzw. Aufnahme eines Lehrverhältnisses Kenntnis erlangt, ist die in Art. I Z 21 (§ 26 Abs. 3) des Gesetzesentwurfes normierte Anzeigeverpflichtung. Erst im Zusammenhang mit dieser Bestimmung wird eine Anrechnung von Befreiungsscheinen sinnvoll und eine Zuordnung zu den einzelnen Kontingenten überhaupt erst ermöglicht.

Darüber hinaus sollen in Hinkunft nicht mehr die bloße "Berechtigung", ein Arbeitsverhältnis eingehen zu können, erfaßt und auf Kontingente angerechnet werden, sondern erst das auf Grund solcher Berechtigungen konkret eingegangene Arbeitsverhältnis.

§ 13 Abs. 2 lit. c sieht eine analoge Regelung im Falle der Festsetzung von Höchstzahlen vor.

Zu Art. I Z 10 (§ 15):

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt, sind Ausländer der zweiten Generation - insbesondere jene, die in Österreich geboren sind oder zumindest seit frühester Jugend in Österreich leben - aus persönlichen Gründen überwiegend nicht in der Lage, in ihr Heimatland zurückzukehren. Diese Personen sind so sehr integriert, daß ein Übergang in das Berufsleben in der Regel problemlos möglich ist. Das hohe Maß der Integration in Österreich wird einerseits durch einen langen Schulbesuch erreicht, kann sich jedoch andererseits - wenn dieser durch Auslandsaufenthalte unterbrochen wurde - durch lange Aufenthaltszeiten in Österreich ergeben. Es soll daher jenen Personen, die ihre Schulpflicht zumindest zur Hälfte im Bundesgebiet erfüllt und auch hier beendet haben sowie jenen, die mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet verbracht haben, ein Anspruch auf Ausstellung eines Befreiungsscheines eingeräumt werden, wenn sich wenigstens ein Elternteil bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält (Abs. 1 Z 3).

Darüber hinaus erweisen sich in der gegenwärtigen Praxis die Bestimmungen über die Erlangung des Befreiungsscheines als zu eng gefaßt. Arbeitskräfte mit längeren Perioden der Arbeitslosigkeit oder Krankheit sowie Frauen mit mehr als einer Mutterschaft sind von der Möglichkeit der Erlangung eines Befreiungsscheines ausgeschlossen, weil die sogenannten Ersatzzeittatbestände für die Anspruchsbegründung solche Zeiten lediglich in einem zu kurzen Ausmaß vorsehen. Dies entsprach der Arbeitsmarktlage Anfang der 70er Jahre, in denen Arbeitslosigkeit eine seltene, aber sicherlich nur kurze Unterbrechung der Beschäftigung bedeutete.

Mitte der 80er Jahre gehört demgegenüber Arbeitslosigkeit in manchen Beschäftigungsbereichen zum normalen Ablauf einer Berufslaufbahn. Dazu kommt noch das vor allem für jüngere Arbeitskräfte mit ausländischer Staatsbürgerschaft relevante Problem, daß sie wegen der Verpflichtung zum Ableisten des Militärdienstes im Heimatstaat ihre Beschäftigung unterbrechen müssen.

Die im vorliegenden Entwurf enthaltene Befreiungsscheinregelung berücksichtigt nun alle diese Einschnitte in der Beschäftigung, ohne das Grunderfordernis der achtjährigen Beschäftigung bzw. der Integration in den österreichischen Arbeitsmarkt aufzugeben (Abs. 1 und 2). Dies erscheint deshalb nötig, weil zwar drei Viertel aller ausländischen Arbeitskräfte 1983 länger als acht Jahre in Österreich lebten, aber von diesen nur knapp 40 vH. einen Befreiungsschein hatten.

Um Härtefälle bei der Berechnung der Zeiten für die Erlangung des Befreiungsscheines zu vermeiden, sollen Beschäftigungszeiten, die vor der Ableistung des Wehrdienstes im Heimatstaat liegen, nicht mehr verlorengelassen, sondern zu den späteren Beschäftigungszeiten hinzugerechnet werden können (Abs. 3).

Im Hinblick auf den hohen Integrationsgrad sowohl der Ausländer der zweiten Generation als auch jener Ausländer, die mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet sind, sowie jener Ausländer, die schon langjährig im Bundesgebiet beschäftigt sind, wäre die Geltungsdauer des Befreiungsscheines von bisher zwei Jahren auf drei Jahre zu erhöhen. Dies soll zugleich eine Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen (Abs. 4).

Durch die Abs. 5 und 6 soll sichergestellt werden, daß die Beibehaltung des Rechtes auf einen Befreiungsschein gemäß Abs. 1 Z 3 (jugendliche Ausländer der zweiten Generation) an den Fortbestand der Integrationsmerkmale gebunden wird. Dies kommt dadurch zum Ausdruck, daß für die Weitergewährung grundsätzlich der Aufenthalt in Österreich Voraussetzung ist. Es sollen jedoch kurzfristige Auslandsaufenthalte bis zu drei Monaten die Weitergewährung nicht ausschließen. Im Einzelfall soll durch die im Abs. 6 enthaltene Härteklausel von der dreimonatigen Frist abgegangen werden können.

Zu Art. 1 Z 11 (§ 15a):

Um im Zusammenhang mit der neuen Befreiungsscheinregelung im § 15 Abs. 1 Klarheit über die Voraussetzungen für Verlängerungsfälle zu schaffen, wurde die bisher im § 15 Abs. 2 lit. e enthaltene Verlängerungsbestimmung herausgelöst und zusammen mit dem Verlängerungstatbestand des Befreiungsscheines für Ausländer der zweiten Generation in einem eigenen § 15a zusammengefaßt.

Jene Befreiungsscheine, für deren Erlangung die Beschäftigungsdauer maßgeblich ist (§ 15 Abs. 1 Z 1), sollen auch weiterhin bei Nachweis ausreichender Beschäftigungszeiten verlängert werden können, hingegen soll der Befreiungsschein für jugendliche Ausländer der zweiten Generation (§ 15 Abs. 1 Z 3) lediglich an den Fortbestand des im wesentlichen ununterbrochenen Aufenthaltes im Bundesgebiet gebunden sein.

Keine eigene Verlängerungsbestimmung ist für den Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 2 erforderlich, da hier sämtliche Voraussetzungen gleichermaßen anlässlich der erstmaligen Erteilung wie auch bei der Verlängerung vorliegen müssen und zu prüfen sind.

Durch die Bestimmung des Abs. 3 soll analog zu § 7 Abs. 7 sichergestellt werden, daß die sich aus dem Befreiungsschein ergebende Berechtigung nicht schon mit der noch der Anfechtung unterliegenden erstinstanzlichen Ablehnung verloren geht, sondern erst mit der ablehnenden Entscheidung der letzten Instanz.

Zu Art. I Z 12 (§ 16 Abs. 1 lit. b und c):

Der § 16 ist an die neuen Bestimmungen in den §§ 15 und 15a anzupassen.

Zu Art. I Z 13 (§ 19 Abs. 5):

Im Hinblick auf die Berücksichtigung von Auslandsaufenthaltszeiten, in denen der Wehrdienst abgeleistet wird (vgl. Art. I Z 10 und dort § 15 Abs. 3), ist es notwendig, dem Ausländer die Möglichkeit einzuräumen, die Verlängerung des Befreiungsscheines auch noch nach Beendigung des Wehrdienstes beantragen zu können.

Zu Art. I Z 14 und 15 (§ 19 Abs. 7 und 8):

Im Zusammenhang mit einer Vermittlung durch die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung wurde bereits bisher die Beschäftigungsbewilligung von Amts wegen ausgestellt, ohne daß der Arbeitgeber einen eigenen Antrag stellen mußte. Durch die neue Formulierung soll erreicht werden, daß in jenen Fällen, in denen eine amtswegige Vermittlung vorgenommen wird, bei gegebenen Voraussetzungen anstelle der Beschäftigungsbewilligung ein Befreiungsschein ausgestellt werden kann. Aus sozialen Erwägungen soll bei jugendlichen Ausländern der zweiten Generation in diesem Fall unabhängig vom Vorliegen eines allfälligen Leistungsanspruches aus der Arbeitslosenversicherung vom Erfordernis der Antragstellung und der damit verbundenen Kosten abgesehen werden.

Zu Art. I Z 16 (§ 19 Abs. 9):

Durch die Ergänzung des § 19 Abs. 8 sollen bisher aufgetretene Unklarheiten bei der Interpretation, wann die Verwaltungsvereinfachung Platz greifen soll, beseitigt werden.

Zu Art. I Z 17 (§ 20 Abs. 2):

Durch die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in jenen Bereichen, wo keine Kontingente festgesetzt sind, bzw. des Verwaltungsausschusses im Kontingentüberziehungsverfahren, ist das Verfahren der Bewilligungserteilung sehr zeitaufwendig. Zudem entsteht in den Fällen, wo die Voraussetzungen der amtswegigen Bewilligungserteilung gegeben sind - hier besteht ein öffentliches Interesse an der Unterbringung eines arbeitslosen Ausländers - die Schwierigkeit, daß das Arbeitsamt eine geeignete Arbeitskraft zur Einstellung vorschlägt, jedoch vor Anhörung der Interessenvertretungen dem

Arbeitgeber keine Zusage gegeben werden kann, ob er für diesen Ausländer auch eine Bewilligung erhält. Durch die Neuregelung sollen daher die anhörungsberechtigten Gremien in die Lage versetzt werden, im Rahmen des Anhörungsverfahrens ihre Stellungnahme auch generell für eine Mehrzahl gleichgelagerter Fälle abgeben zu können. Durch eine solche Ermächtigung könnte wesentlich dazu beigetragen werden, daß arbeitslose, im Leistungsbezug nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, stehende Ausländer rasch eine Arbeit aufnehmen können und in Verlängerungsfällen, die gemäß § 19 Abs. 9 ohnehin nur einem eingeschränkten Prüfungsverfahren unterliegen, die Bewilligungserteilung vereinfacht wird.

Zu Art. I Z 18 (§ 23 Abs. 1):

Die Zitierung der gesetzlichen Grundlage für die Verwaltungsausschüsse bei den Landesarbeitsämtern, deren Rechtsgrundlage seinerzeit im § 76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 zu finden war, ist der durch die Novelle zum Arbeitsmarktförderungsgesetz vom 19.1.1983, BGBl.Nr. 61, geschaffenen neuen Rechtslage anzupassen.

Zu Art. I Z 19 (§ 24 Abs. 3):

Die Vermittlung gemäß § 19 Abs. 7 scheiterte bislang nicht nur an der fehlenden Möglichkeit, eine Bewilligungserteilung in Aussicht stellen zu können (vgl. Art. I Z 17), sondern auch daran, daß dem Arbeitgeber anläßlich der Beschäftigungsaufnahme auch noch eine Reihe von finanziellen Belastungen erwachsen (Kosten der ärztlichen Untersuchungen, Haftung aus der Verpflichtungserklärung). Im Interesse einer raschen Vermittlung von Ausländern, die im Leistungsbezug nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 stehen und damit hohe Kosten verursachen, erscheint eine Übernahme der Kosten für die ärztliche Untersuchung durch die Arbeitsmarktverwaltung im Hinblick auf die damit verbundene Ersparnis an Versicherungsleistungen wirtschaftlich gerechtfertigt.

Die Kostenbelastung von ca. 600 S wird sich nur auf Einzelfälle beschränken, da bei amtswegiger Bewilligungserteilung das Erfordernis des ärztlichen Zeugnisses nur nach einem länger als drei Monate dauernden Aufenthalt im Ausland gegeben ist.

Zu Art. I Z 20 und 21 (§ 26 Abs. 2 und 3):

Nach der geltenden Rechtslage unterliegt gemäß § 26 Abs. 2 lediglich die Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses, für das eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, der Anzeigepflicht. Durch den Gesetzesentwurf wird die Anzeigeverpflichtung auf Beginn und Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse von Befreiungsscheininhabern ausgedehnt.

Die Z 20 beinhaltet gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Neuerung, sondern stellt klar, daß bei Beschäftigungsbewilligungen lediglich die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (im Hinblick auf § 7 Abs. 6) anzuzeigen ist.

Die Überlegungen zur bestehenden Anzeigeverpflichtung gingen von der Situation aus, daß nur ein geringer Anteil der ausländischen Arbeitskräfte in den Genuß eines Befreiungsscheines kommt. Es konnte daher in den 70er Jahren davon ausgegangen werden, daß dieser Personenkreis, dem das Privileg der Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt zukam, im Hinblick auf seine geringe arbeitsmarktpolitische Bedeutung im Rahmen der gesamten Ausländerbeschäftigung keiner besonderen Beobachtung bedurfte. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt jedoch ein ständiges Ansteigen dieses Personenkreises auf nunmehr rund ein Drittel der ausländischen Arbeitskräfte. Es ist daher notwendig, diese Ausländer im Hinblick auf ihre arbeitsmarktpolitische Relevanz und den sich daraus ergebenden Konsequenzen (zB bei den Kontingentabschlüssen gemäß § 12) einer genaueren Beobachtung zu unterziehen. In der in der Z 21 vorgesehenen Anzeigeverpflichtung der Arbeitgeber soll daher der Beginn und die Beendigung der Beschäftigung eines Befreiungsscheininhabers vorgesehen werden; diese



Anzeige soll neben den Personaldaten und der beruflichen Verwendung des jeweils zu beschäftigenden Ausländers (analog zum Antrag auf Beschäftigungsbewilligung) auch Daten über den jeweiligen Beschäftigtenstand im Beschäftigetrieb erfassen, um auch in Hinkunft die Entwicklung der Ausländerbeschäftigung strukturell besser beobachten zu können.

Im übrigen werden die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung erst durch die Anzeigeverpflichtung in die Lage versetzt, konkrete Beschäftigungsverhältnisse den einzelnen Kontingenten zuzuordnen (bisher wurden lediglich "Berechtigungen", nämlich Befreiungsscheine ohne Rücksicht auf das Vorliegen eines tatsächlichen Arbeitsverhältnisses zugeordnet) und es wird damit eine Lücke im Kontingentsystem geschlossen.

Zu Art. I Z 22 (§ 27):

Um eine möglichst lückenlose Kontingentverwaltung durch eine laufende Aktualisierung der jeweiligen Kontingentsituation im Zusammenhang mit der Anrechnungsbestimmung von Befreiungsscheinen zu erreichen, wird es erforderlich sein, hiefür nicht nur die Meldungen der Dienstgeber gemäß § 26 Abs. 3 heranzuziehen, sondern auch einen regelmäßigen Datenabgleich mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger einzurichten. Diese Bestimmung stellt die für solche Übermittlungen erforderliche gesetzliche Grundlage im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 1 des Datenschutzgesetzes, BGBl.Nr. 565/1978, dar.

Zu Art. I Z 23 (§ 28):

Die Neuformulierung des § 28 beinhaltet neben Anpassungen an die geänderte Rechtslage auch eine Verdoppelung der Strafsätze, die im Hinblick auf die inflationsbedingte Entwicklung der Geldentwertung seit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsgesetzes gerechtfertigt ist.

Darüber hinaus hat die bisherige Strafpraxis gezeigt, daß ein überproportionales Anheben einzelner Mindeststrafsätze erforderlich ist, um eine unbewilligte Beschäftigung insbesondere in jenen Branchen, in denen bei erhöhter Ausländerbeschäftigung ein Lohndruck entsteht, nicht "billiger" zu machen als eine bewilligte.

Zu Art. I Z 24 (§ 19):

Der geltende § 29 enthält die Regelungsabsicht, dem Ausländer für die Dauer der tatsächlichen Beschäftigung, für die jedoch keine Bewilligung vorlag, gegenüber dem Arbeitgeber die gleichen Ansprüche zukommen zu lassen, wie wenn der Beschäftigung ein gültiger Arbeitsvertrag zu Grunde gelegen wäre. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß es unbillig ist, dem Ausländer jene Ansprüche vorzuenthalten, die aus der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses entstehen, jedoch einen Schadenersatz für außerhalb der Dauer der tatsächlichen Beschäftigung entstandene Ansprüche, wie zB Kündigungsentschädigung, darstellen. Die geänderte Fassung des § 29 soll nunmehr sicherstellen, daß der Ausländer im Falle der unbewilligten Beschäftigung (zB in Folge Nichtverlängerung oder Nichtbeantragung der Beschäftigungsbewilligung) auch anlässlich der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht schlechter gestellt ist als der Inländer. Die Bestimmung soll insbesondere verhindern, daß dem Arbeitgeber der ungenehmigte Ausländer mangels Anspruch auf Kündigungsentschädigung weniger kostet als eine bewilligte ausländische oder eine vergleichbare inländische Arbeitskraft.

Zu Art. I Z 25:

Die Übergangsbestimmungen des Abschnittes VII (§§ 31 und 32) sind heute nicht mehr anwendbar und sind daher aus dem Rechtsbestand auszuscheiden.

Zu Art. II (Sonderbestimmung für Jugendliche):

Mit der in Art. II enthaltenen erleichterten Erlangung der Beschäftigungsbewilligung für Jugendliche soll jenen jugendlichen Ausländern, die zunächst im Heimatland geblieben und erst später im Zuge der Familienzusammenführung nach Österreich gekommen sind, unter bestimmten Bedingungen der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden. Diese Ausländer erfüllen keine der für die Erlangung eines Befreiungsscheines relevanten Voraussetzungen, weil sie weder die halbe Schulpflicht noch die halbe Lebenszeit in Österreich verbracht haben, sich aber doch schon längere Zeit im Bundesgebiet aufhalten. Im Gegensatz zu jenen jugendlichen Ausländern, die durch langwährenden Schulbesuch oder Aufenthalt in Österreich bereits einen hohen Integrationsgrad aufweisen, treten bei diesem Personenkreis noch gewisse Probleme anlässlich des Eintritts in das Berufsleben auf.

Es soll daher der erleichterte Zugang zum Arbeitsmarkt im Regelfall von der Teilnahme an einer außerschulischen berufsvorbereitenden Maßnahme abhängig gemacht werden, wobei insbesondere auch sicherzustellen sein wird, daß der jugendliche Ausländer für eine Lehrausbildung oder die Ausübung eines Berufes auch die nötigen sprachlichen Voraussetzungen mitbringt. Allerdings soll die bevorzugte Behandlung an die Einreise vor einem Stichtag gebunden werden, um nicht die Interessen anderer in Österreich schon anwesender bzw. beschäftigter Jugendlicher auf dem Arbeitsmarkt zu gefährden.

Die Beschäftigungsbewilligung soll in diesen Fällen nicht von der Überprüfung der strengen Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 bzw. 2 abhängig gemacht werden, sondern sie soll bei Vorliegen der sonstigen, im § 4 normierten Voraussetzungen dann erteilt werden, wenn nicht eine besondere Lage des lokalen Arbeitsmarktes entgegensteht.

Zu Art. III Abs. 2:

Im Hinblick darauf, daß in Hinkunft die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß § 4 Abs. 3 Z 8 nicht mehr erforderlich ist, sind alle in Geltung stehenden Verpflichtungserklärungen für unwirksam zu erklären (siehe Erläuterungen zu Art. I Z 3).



TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

geltender Text

Text gemäß Entwurf

§ 1 (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf

§ 1 (2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nicht anzuwenden auf

g) Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Berichterstatter für ausländische Medien im Wort, Ton und Bild für die Dauer ihrer Akkreditierung als Auslandskorrespondenten durch das Bundeskanzleramt sowie Ausländer hinsichtlich ihrer für die Erfüllung der Aufgaben dieser Berichterstatter unbedingt erforderlichen Tätigkeiten für die Dauer ihrer Notifikation beim Bundeskanzleramt.

§ 4 (3) Die Beschäftigungsbewilligung darf weiters nur erteilt werden, wenn

- 7. fremdenpolizeiliche oder paßrechtliche Gründe dem Aufenthalt oder der Beschäftigung des Ausländers nicht entgegenstehen;
- 8. bei Ausländern, die nicht Staatsangehörige von Nachbarstaaten Österreichs sind, eine schriftliche Erklärung vorliegt, daß die Kosten, die bei der Durchführung eines Aufenthaltsverbotes entstehen einschließlich der Kosten der Schubhaft und die vom Ausländer nicht ersetzt werden können, vom Arbeitgeber getragen werden, bis der Ausländer das Bundesgebiet verlassen oder ein anderer Arbeitgeber eine solche Erklärung für denselben Ausländer abgegeben hat;

§ 4 Abs. 3 Z 7 entfällt.

§ 4 Abs. 3 Z 8 entfällt.

(5) Soweit Kontingente (§ 12) festgesetzt sind, entfallen die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 20 Abs. 2.

(5) Soweit Kontingente (§ 12) festgesetzt sind, entfallen die Prüfung der Voraussetzungen nach Abs. 1 und die Anhörung der kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 20 Abs. 2,

soferne es sich nicht um die erstmalige Beschäftigungsaufnahme des Ausländers im Bundesgebiet handelt.

§ 7 (3) Die Geltungsdauer der im Rahmen von Kontingenten erteilten Beschäftigungsbewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Laufzeit des betreffenden Kontingentes zu beschränken. Soweit Kontingente mit dem Kalenderjahr zusammenfallen, darf die Beschäftigungsbewilligung, wenn sie nach dem 1. Juli erteilt wird, jeweils längstens bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres erteilt werden.

§ 7 (3) Die Geltungsdauer der im Rahmen von Kontingenten erteilten Beschäftigungsbewilligung ist unter Bedachtnahme auf die Laufzeit des betreffenden Kontingentes zu beschränken. Liegt ein Kontingent mit ganzjähriger Laufzeit vor, so darf die Beschäftigungsbewilligung, wenn sie in der zweiten Hälfte der Laufzeit erteilt wird, längstens bis sechs Monate nach Ablauf des Kontingentes erteilt werden.

(7) Liegt ein Kontingent mit ganzjähriger Laufzeit vor und wird der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung während der Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligung eingebracht, gilt diese bis zur Entscheidung über den Antrag in erster Instanz als verlängert. Liegt kein Kontingent mit ganzjähriger Laufzeit vor und wird der Antrag spätestens vier Wochen vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung eingebracht, gilt diese gleichfalls bis zur Entscheidung über den Antrag in erster Instanz als verlängert.

(7) Liegt ein Kontingent mit ganzjähriger Laufzeit vor und wird der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung während der Geltungsdauer der Beschäftigungsbewilligung eingebracht, gilt diese bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert. In den übrigen Fällen gilt die Beschäftigungsbewilligung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert, wenn der Antrag spätestens vier Wochen vor Ablauf der Beschäftigungsbewilligung eingebracht wird.

§ 11 (2) Die Sicherungsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn  
a) die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1, 2, 6, 7 oder 8 und Abs. 3 Z. 1, 4, 6, 8 und 12 gegeben sind und

§ 11 (2) Die Sicherungsbescheinigung darf nur ausgestellt werden, wenn  
a) die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1, 2, 6, 7 oder 8 und Abs. 3 Z. 1, 4, 6 und 12 gegeben sind und

(3) Die Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung ist mit längstens zwölf Wochen zu befristen; sie ist in begründeten Fällen zu verlängern.

§ 12 (3) Auf Kontingente sind unbeschadet des § 18 Abs. 11 anzurechnen

c) die Befreiungsscheine, und zwar diese jeweils nach dem zuletzt festgestellten Arbeitsplatz (§ 6 Abs. 1) des Befreiungsscheininhabers.

§ 13 (2) Auf die Höchstzahlen sind unbeschadet des § 18 Abs. 11 anzurechnen

c) die Befreiungsscheine.

(3) Die Geltungsdauer der Sicherungsbescheinigung ist mit längstens zwölf Wochen zu befristen; sie ist in begründeten Fällen zu verlängern.

Als Grundlage für die Erteilung eines Sichtvermerkes kann die Sicherungsbescheinigung im Anschluß an Beschäftigungszeiten im Saisonbereich mit einer Geltungsdauer von bis zu sechs Monaten erteilt werden.

§ 12 (3) Auf Kontingente sind unbeschadet des § 18 Abs. 11 anzurechnen

c) die Befreiungsscheine für die Dauer der gemäß § 26 Abs. 3 vom Arbeitgeber anzuzeigenden Beschäftigung, ausgenommen Lehrverhältnisse, und zwar nach dem dieser Beschäftigung zugrunde liegenden Arbeitsplatz.

§ 13 (2) Auf die Höchstzahlen sind unbeschadet des § 18 Abs. 11 anzurechnen

c) die Befreiungsscheine, ausgenommen jene für Lehrlinge.



§ 15. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn der Ausländer

- a) vom Zeitpunkt der Antragseinbringung zurückgerechnet durch mindestens acht Jahre im Bundesgebiet ununterbrochen gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war oder
- b) mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat

und wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen. Ein Ausländer, dem ein Befreiungsschein ausgestellt wurde, ist berechtigt, eine Beschäftigung auszuüben, ohne daß für ihn eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde (§ 3).

(2) Als Beschäftigungszeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a gelten bis zu einer Dauer von insgesamt zwölf Monaten, im Falle der Mutterschaft, sofern die Ausländerin Wochengeld, Sonderunterstützung oder Karenzurlaubsgeld erhalten hat, bis zu einer Dauer von insgesamt 15 Monaten, auch Zeiten, während denen

- a) der Ausländer auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen, das im Bundesgebiet seinen Betriebsitz hat, nach einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigung im Bundesgebiet vorübergehend außerhalb des Bundesgebietes beschäftigt war;
- b) der Ausländer, ohne daß er in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden ist, arbeitsunfähig war und sich im Bundesgebiet aufgehalten hat, sofern und solange er während seiner Arbeitsunfähigkeit Leistungen aus der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung, ausgenommen Rentenleistungen, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, erhalten hat;

§ 15. (1) Einem Ausländer ist auf Antrag ein Befreiungsschein auszustellen, wenn er

1. vom Zeitpunkt der Antragseinbringung zurückgerechnet mindestens acht Jahre im Bundesgebiet ununterbrochen gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war, oder
2. mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet ist und seinen Wohnsitz im Bundesgebiet hat, oder
3. das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (jugendlicher Ausländer) und sich wenigstens ein Elternteil seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält, sofern er sich entweder mehr als die halbe Lebenszeit rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat oder seine Schulpflicht zumindest zur Hälfte im Bundesgebiet erfüllt und auch beendet hat.

(2) Als Beschäftigungszeiten im Sinne des Abs. 1 Z 1 gelten bis zu 24 Monaten, bei Mutterschaft, sofern die Ausländerin Wochengeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, oder Karenzurlaubsgeld erhalten hat, bis zu 30 Monaten, auch Zeiten (Ersatzzeiten), während derer

1. der Ausländer auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses zu einem Unternehmen, das im Bundesgebiet seinen Betriebsitz hat, nach einer mindestens sechsmonatigen Beschäftigung im Bundesgebiet vorübergehend außerhalb des Bundesgebietes beschäftigt war;
2. der Ausländer, ohne daß er in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden ist, arbeitsunfähig war und sich im Bundesgebiet aufgehalten hat, sofern und solange er während seiner Arbeitsunfähigkeit Leistungen aus der Krankenversicherung oder der Unfallversicherung, ausgenommen Rentenleistungen, nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, erhalten hat;

- c) die Ausländerin sich im Bundesgebiet aufgehalten hat, sofern und solange sie Wochengeld aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz erhalten hat;
- d) der Ausländer Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld oder Notstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, BGBl. Nr. 199, bezogen hat oder im Anschluß daran bei einem inländischen Arbeitsamt arbeitsuchend vorgemerkt war;
- e) ein Beschäftigungsverhältnis unbeschadet der lit. b, c und d im Falle der erstmaligen Ausstellung eines Befreiungsscheines bis zur Dauer von einem Monat bzw. im Falle der Verlängerung eines Befreiungsscheines bis zur Dauer von drei Monaten während der Geltungsdauer des jeweils letzten Befreiungsscheines nicht bestanden hat.

(3) Der Befreiungsschein darf jeweils längstens für die Dauer von zwei Jahren ausgestellt werden.

- 3. die Ausländerin sich im Bundesgebiet aufgehalten hat, sofern und solange sie Wochengeld aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz oder Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 erhalten hat;
- 4. der Ausländer Arbeitslosengeld, Karenzurlaubsgeld, Notstandshilfe oder Sondernotstandshilfe nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, bezogen hat oder im Anschluß daran bei einem inländischen Arbeitsamt arbeitsuchend vorgemerkt war;
- 5. ein Beschäftigungsverhältnis unbeschadet der Z 2, 3 und 4 bis zu zwölf Monaten nicht bestanden hat.

(3) Zeiten, während derer der Ausländer in seinem Heimatstaat den Wehrdienst oder den Wehersatzdienst abgeleistet hat, unterbrechen nicht die Fristen der Absätze 1 und 2; sie werden auf diese Fristen nicht angerechnet.

(4) Der Befreiungsschein darf jeweils längstens für drei Jahre ausgestellt werden.

(5) Sind bei Vollendung des 19. Lebensjahres eines Ausländers die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 3 erfüllt, so bleibt der Anspruch auf Ausstellung eines Befreiungsscheines bestehen, solange sich der Ausländer mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

(6) Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe kann das Arbeitsamt nach Anhörung des gemäß § 44a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 61/1983 eingerichteten Vermittlungsausschusses eine drei Monate im Kalenderjahr übersteigende Abwesenheit vom Bundesgebiet nachsehen. Als berücksichtigungswürdige Gründe gelten insbesondere Studienaufenthalte und sonstige in der Person des Ausländers liegende wichtige soziale, familiäre und gesundheitliche Gründe. Zeiten gemäß Abs. 3 bleiben außer Betracht.

Verlängerung

§ 15a. (1) Für die Verlängerung des Befreiungsscheines nach § 15 Abs. 1 Z 1 ist Voraussetzung, daß der Ausländer während der letzten drei Jahre im Bundesgebiet ununterbrochen gemäß diesem Bundesgesetz beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war. Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 bis 5 gelten bis zu zwölf Monaten als Beschäftigungszeiten. Bei Mutterschaft verlängert sich dieser Zeitraum auf insgesamt 15 Monate, sofern die Ausländerin Wochengeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder Karenzurlaubsgeld erhalten hat. Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 Z 5 dürfen in keinem Fall sechs Monate übersteigen. § 15 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Für die Verlängerung des Befreiungsscheines nach § 15 Abs. 1 Z 3 ist Voraussetzung, daß sich der Ausländer mit Ausnahme von jeweils höchstens drei Monaten im Kalenderjahr ununterbrochen rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat. § 15 Abs. 6 ist anzuwenden.

(3) Wird der Antrag auf Verlängerung eines Befreiungsscheines rechtzeitig (§ 19 Abs. 5) gestellt, so gilt dieser bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag als verlängert.

§ 16. (1) Die mit dem Befreiungsschein verbundene Berechtigung ist zu widerrufen, wenn

b) der Ausländer entweder seine Beschäftigung unbeschadet des § 15 Abs. 2 lit. b, c und d oder seinen Aufenthalt unbeschadet des § 15 Abs. 2 lit. a im Bundesgebiet länger als insgesamt drei Monate unterbricht,

c) die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 lit. b nicht mehr vorliegen, sofern für den Ausländer nicht bereits § 15 Abs. 1 lit. a in Betracht kommt, oder

§ 16. (1) Die mit dem Befreiungsschein verbundene Berechtigung ist zu widerrufen, wenn

b) der Ausländer während der Geltungsdauer des Befreiungsscheines

aa) entweder seine Beschäftigung unbeschadet des § 15 Abs. 2 Z 2 bis 4 länger als sechs Monate oder

bb) seinen Aufenthalt im Bundesgebiet unbeschadet des § 15 Abs. 2 Z 1 und des § 15 Abs. 3 sowie des Falles einer Nachsicht gemäß § 15 Abs. 6 länger als drei Monate im Kalenderjahr

unterbricht,

c) die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 1 Z 2 nicht mehr vorliegen, sofern für den Ausländer nicht bereits § 15 Abs. 1 Z 1 in Betracht kommt, oder

§ 19 (5) Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist vor der Einreise des Ausländers, der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung vor Aufnahme der Beschäftigung einzubringen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung ist unbeschadet des § 7 Abs. 7 vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Beschäftigungsbewilligung, der Antrag auf Verlängerung eines Befreiungsscheines vor Ablauf der Geltungsdauer eines bereits ausgestellten Befreiungsscheines einzubringen.

§ 19 (5) Der Antrag auf Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung ist vor der Einreise des Ausländers, der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung vor Aufnahme der Beschäftigung einzubringen. Der Antrag auf Verlängerung einer Beschäftigungsbewilligung ist unbeschadet des § 7 Abs. 7 vor Ablauf der Geltungsdauer einer bereits erteilten Beschäftigungsbewilligung, der Antrag auf Verlängerung eines Befreiungsscheines vor Ablauf der Geltungsdauer eines bereits ausgestellten Befreiungsscheines einzubringen.

Fällt der Ablauf der Geltungsdauer eines Befreiungsscheines in Zeiten eines Auslandsaufenthaltes gemäß § 15 Abs. 3, so kann der Antrag auf Verlängerung des Befreiungsscheines bis zu drei Monaten nach Ende dieser Zeiten eingebracht werden.

(7) Die Beschäftigungsbewilligung ist im Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) unter Bedachtnahme auf § 4 vom zuständigen Arbeitsamt von Amts wegen zu erteilen, sofern der Ausländer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhält oder solche erhalten würde.

(8) Bei Anträgen, die auf geringfügige Änderungen des Inhaltes oder die Verlängerung einer Sicherungsbescheinigung, einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines gerichtet sind, kann sich die Prüfung der Voraussetzungen auf jene beschränken, die sich ändern.

§ 20 (2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, haben vor Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung und über die Ausstellung sowie den Widerruf eines Befreiungsscheines das Arbeitsamt die zuständigen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und in den Fällen des § 4 Abs. 6 das Landesarbeitsamt den Verwaltungsausschuß anzuhören.

(7) Die Beschäftigungsbewilligung ist im Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsmarktverwaltung (§ 40 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes) unter Bedachtnahme auf § 4 vom zuständigen Arbeitsamt von Amts wegen zu erteilen, sofern der Ausländer Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erhält oder solche erhalten würde.

Hat dieser Ausländer einen Anspruch auf einen Befreiungsschein, so ist ihm ein solcher auszustellen.

(8) Der Befreiungsschein nach § 15 Abs. 1 Z 3 ist im Zusammenhang mit einer Arbeitsvermittlung durch die Arbeitsmarktverwaltung unabhängig von einem allfälligen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung von Amts wegen auszustellen.

(9) Bei Anträgen, die auf geringfügige Änderungen des Inhaltes oder die Verlängerung einer Sicherungsbescheinigung, einer Beschäftigungsbewilligung oder eines Befreiungsscheines gerichtet sind, kann sich die Prüfung der Voraussetzungen auf jene beschränken, die sich ändern. Eine solche Prüfung ist nur durchzuführen, wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die Zweifel am weiteren Vorliegen der Voraussetzungen aufkommen lassen.

§ 20 (2) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, haben vor Entscheidung über die Ausstellung einer Sicherungsbescheinigung, über die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung, sofern nicht eine Sicherungsbescheinigung ausgestellt wurde, über den Widerruf einer Beschäftigungsbewilligung und über die Ausstellung sowie den Widerruf eines Befreiungsscheines das Arbeitsamt die zuständigen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und in den Fällen des § 4 Abs. 6 das Landesarbeitsamt den Verwaltungsausschuß anzuhören.

Die zuständigen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen bzw. der Verwaltungsausschuß können festlegen, daß bei der amtswegigen Erteilung der Beschäftigungsbewilligung (§ 19 Abs. 7) sowie in den Fällen der Verlängerung von Beschäftigungsbewilligungen bei entsprechender Arbeitsmarktlage oder bei Vorliegen persönlicher Umstände der Ausländer die Erteilung der Beschäftigungsbewilligung als befürwortet gilt. Dies gilt sinngemäß auch für die amtswegige Ausstellung von Befreiungsscheinen.

§ 23. (1) Die bei den Landesarbeitsämtern bestehenden Verwaltungsausschüsse (§76 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958) haben, abgesehen von den ihnen nach anderen gesetzlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben, bei der Erfüllung der den Landesarbeitsämtern obliegenden Aufgaben, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, mitzuwirken.

§ 23. (1) Die bei den Landesarbeitsämtern bestehenden Verwaltungsausschüsse (§ 44 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl.Nr. 31/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 61/1983) haben, abgesehen von den ihnen nach anderen gesetzlichen Vorschriften übertragenen Aufgaben, bei der Erfüllung der den Landesarbeitsämtern obliegenden Aufgaben, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, mitzuwirken.

§ 24 (3) Im Falle der amtswegigen Erteilung der Beschäftigungsbewilligung (§ 19 Abs. 7) sind die im Abs. 2 genannten Kosten aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen.

§ 26 (2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

§ 26 (2) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers, für den eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde, unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

(3) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, den Beginn und die Beendigung der Beschäftigung eines Ausländers mit einem Befreiungsschein unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt, den zuständigen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und dem Betriebsrat oder der Personalvertretung anzuzeigen. Die Anzeige des Beschäftigungsbeginnes hat außer den Personaldaten und der beruflichen Verwendung des Ausländers auch den Beschäftigtenstand, aufgeschlüsselt nach In- und Ausländern sowie nach Arbeitern und Angestellten, zu enthalten.

§ 27. Alle Behörden und Ämter, die Bauarbeiter-Urlaubskasse, die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen Interessenvertretungen haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen.

§ 27. Alle Behörden und Ämter, die Bauarbeiter-Urlaubskasse, die Träger der Sozialversicherung und die gesetzlichen Interessenvertretungen haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Bundesgesetz zu unterstützen.

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 189/1955) hat insbesondere die zur Durchführung des § 12 Abs. 3 lit. c erforderlichen Daten im Zusammenhang mit der An- und Abmeldung von Ausländern zur Sozialversicherung den Behörden der Arbeitsmarktverwaltung zu übermitteln.

§ 28. (1) Personen, die

- a) entgegen den §§ 3 und 31 Abs. 1 Z. 1 einen Ausländer, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§§ 4, 31 Abs. 1 Z. 1 und 32 Abs. 1) erteilt noch ein Befreiungsschein (§§ 15 und 32 Abs. 1) ausgestellt wurde, beschäftigen oder
- b) entgegen dem § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nehmen, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs. 1, 4 und 7) erteilt wurde,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, von der

Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 2500 S bis 30.000 S, im Wiederholungsfalle von 5000 S bis 60.000 S zu bestrafen.

(2) Personen, die

- a) entgegen den §§ 3 Abs. 3, 4 und 5 und 31 Abs. 1 Z. 1 einen Ausländer beschäftigen, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen,
- b) entgegen dem § 18 Abs. 3, 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nehmen, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen, oder
- c) entgegen dem § 26 Abs. 1 den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekanntgeben, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilen oder in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewähren,

§ 28. (1) Personen, die

- 1. entgegen dem § 3 einen Ausländer beschäftigen, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung (§ 4) erteilt wurde noch ein Befreiungsschein (§ 15) ausgestellt wurde, oder
- 2. entgegen dem § 18 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nehmen, ohne daß für den Ausländer eine Beschäftigungsbewilligung (§ 18 Abs. 1, 4 und 7) erteilt wurde,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 10 000 S bis 60 000 S, im Wiederholungsfalle von 20 000 S bis 120 000 S zu bestrafen.

(2) Personen, die

- 1. entgegen dem § 3 Abs. 3, 4 und 5 sowie § 26 Abs. 3 einen Ausländer beschäftigen, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen,
- 2. entgegen dem § 18 Abs. 3, 5 und 6 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem ausländischen Arbeitgeber ohne einen im Bundesgebiet vorhandenen Betriebsitz im Inland beschäftigt wird, in Anspruch nehmen, ohne die Beschäftigung dem zuständigen Arbeitsamt rechtzeitig anzuzeigen, oder
- 3. entgegen dem § 26 Abs. 1 den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern sowie den Arbeitsinspektoraten und den sonst zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufenen Behörden auf deren Verlangen Anzahl und Namen der im Betrieb beschäftigten Ausländer nicht bekanntgeben, die zur Durchführung dieses Bundesgesetzes notwendigen Auskünfte nicht erteilen oder in die erforderlichen Unterlagen nicht Einsicht gewähren,



begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 1000 S bis 15.000 S zu bestrafen.

(3) Personen, die entgegen dem § 26 Abs. 2 die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers nicht unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzeigen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 5000 S zu bestrafen.

(4) Personen, die entgegen dem § 16 Abs. 2 einen Befreiungsschein (§§ 15 und 32 Abs. 1) vorsätzlich nicht zurückstellen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 5000 S zu bestrafen.

(5) Die Einnahmen aus den gemäß Abs. 1 bis 4 verhängten Geldstrafen fließen dem Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 zu.

§ 29. Einem Ausländer, der entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt wird, stehen gegenüber dem ihn beschäftigenden Betriebsinhaber für die Dauer der Beschäftigung die gleichen Ansprüche wie auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrages zu.

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 4 000 S bis 30 000 S zu bestrafen.

(3) Personen, die entgegen dem § 26 Abs. 2 und 3 die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses eines Ausländers nicht unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzeigen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift mit strengerer Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 10 000 S zu bestrafen.

(4) Personen, die entgegen dem § 16 Abs. 2 einen Befreiungsschein (§ 15) vorsätzlich nicht zurückstellen, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 10 000 S zu bestrafen.

(5) Die Einnahmen aus den gemäß Abs. 1 bis 4 verhängten Geldstrafen fließen dem Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 zu.

§ 29. Einem Ausländer, der entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes ohne Beschäftigungsbewilligung beschäftigt wird, stehen gegenüber dem ihn beschäftigenden Betriebsinhaber die gleichen Ansprüche wie auf Grund eines gültigen Arbeitsvertrages zu.

## ABSCHNITT VII

## Übergangsbestimmungen

§ 31. (1) Bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ist für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung Abschnitt II nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

1. Sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Z. 5; 7 und 8 gegeben, liegt weiters eine vorläufige ärztliche Bescheinigung gemäß Z. 2 dieses Absatzes vor und sind dem Arbeitsamt keine sonstigen Gründe, insbesondere im Sinne des § 4, bekannt, die der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung entgegenstehen würden, ist eine vorläufige Beschäftigungsbewilligung in Form einer Bescheinigung auszustellen.
2. Spätestens bei Einbringung des Antrages auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung muß sichergestellt sein, daß ein Verfahren für die Zulassung des Ausländers zu einer ärztlichen Untersuchung im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 unverzüglich eingeleitet wird. Ergibt die erste ärztliche Untersuchung keinen Anhaltspunkt für das Vorhandensein einer Krankheit oder eines körperlichen Zustandes im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2, so ist noch vor Einlangen der Laborbefunde eine vorläufige ärztliche Bescheinigung auszustellen, die unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt zu übermitteln ist. Die Vorschriften des Bazillenausscheidergesetzes, StGBI. Nr. 153/1945, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.
3. Anträge auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung sind spätestens bis zum Ablauf der gesetzlichen Anmeldefrist zur Sozialversicherung zu stellen. Der Antrag hat den Nachweis über die ordnungsgemäße Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung zu enthalten.

Der Abschnitt VII entfällt.

4. Sind die Voraussetzungen nach Z. 1 bis 3 gegeben, ist die vorläufige Beschäftigungsbewilligung ab dem Tage der Beschäftigungsaufnahme auszustellen und mit längstens sechs Wochen zu befristen. Sie ist in begründeten Fällen zu verlängern. Für die Ausstellung der Bescheinigung gilt § 20 Abs. 6 sinngemäß. Die Bescheinigung verliert spätestens mit der Entscheidung über den Antrag ihre Wirkung.

(2) Wird weder die vorläufige Beschäftigungsbewilligung gemäß Abs. 1 noch die Beschäftigungsbewilligung gemäß Abschnitt II erteilt, gilt die Zeit der Beschäftigung eines Ausländers bis zur Erlassung des Bescheides als befristetes Arbeitsverhältnis.

(3) Eine Beschäftigung über den Zeitpunkt des Ablaufes der gesetzlichen Anmeldefrist zur Sozialversicherung hinaus, ohne daß ein Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung eingebracht wurde, oder über die Geltungsdauer einer vorläufigen Beschäftigungsbewilligung hinaus, ohne daß eine Beschäftigungsbewilligung gemäß Abschnitt II erteilt wurde, gilt als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 28.

§ 32. (1) Sicherungsbescheinigungen, Beschäftigungsgenehmigungen und Arbeitserlaubnis sowie Befreiungsscheine, die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften ausgestellt und für einen über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes hinausgehenden Zeitraum erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf des Zeitraumes, für den sie erteilt wurden.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den Widerruf von erteilten Sicherungsbescheinigungen, Beschäftigungsbewilligungen und ausgestellten Befreiungsscheinen gelten auch für die im Abs. 1 genannten Sicherungsbescheinigungen, Beschäftigungsgenehmigungen und Befreiungsscheine.

(3) Ausländer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes in einem Lehrverhältnis stehen, dürfen bis zur Beendigung des Lehrverhältnisses und der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Verpflichtung zur Weiterverwendung ohne Beschäftigungsbewilligung oder Befreiungsschein nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes weiterbeschäftigt werden.

(4) Die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zurückgelegten Zeiten, während denen der Ausländer gemäß den Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933, deutsches RGBl. I S. 26, im Bundesgebiet ununterbrochen beschäftigt (§ 2 Abs. 2) war, gelten als Beschäftigungszeiten nach diesem Bundesgesetz.

(5) Die bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes im Bundesgebiet zurückgelegten Zeiten, die nach den Bestimmungen der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933 auf den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt anzurechnen gewesen wären, gelten, sofern diese Zeiten nicht bereits nach Abs. 4 zu berücksichtigen sind, als Beschäftigungszeiten im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie in Verbindung mit im Anschluß daran erbrachten, nach diesem Bundesgesetz anrechenbaren Beschäftigungszeiten in ihrer Gesamtheit die nach diesem Bundesgesetz für die Erlangung eines Befreiungsscheines erforderlichen Beschäftigungszeiten ergeben.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

e) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

e) hinsichtlich § 1 Abs. 2 lit. g der Bundeskanzler,

f) hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.